

Besondere Vertragsbedingungen für Beratung und Sachverständigentätigkeiten

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Liefer-, Werk- und Dienstleistungsverträge sowie alle sonstigen vertraglichen Rechtsbeziehungen und für Angebote (einschließlich Nebenleistungen wie z.B. Beratungen) durch das IBLF Ingenieurbüro Lars Freyer, Clara-Zetkin-Str. 41, 14612 Falkensee, nachstehend "IBLF". Die Besonderen Vertragsbedingungen gelten spätestens mit Auftragserteilung bzw. Abschluss eines Vertrages als anerkannt.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers, erkennt IBLF nicht an, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn IBLF in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
3. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten vorrangig die individuell zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen.
4. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe an IBLF abzusenden. IBLF wird den Auftraggeber bei der Bekanntgabe auf diese Folgen hinweisen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen IBLF und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot von IBLF innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots angenommen oder wenn IBLF einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag bestätigt hat.
2. IBLF erbringt ihre Leistungen ausschließlich für den Auftraggeber. Dritte werden in den Schutz-/Leistungsbereich nur einbezogen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
3. Die Ausführung der Leistungen erfolgt gemäß der mit dem Vertrag vereinbarten Leistungsbeschreibung oder dem zugrunde liegenden Angebot und den sonstigen Vertragsanliegen. Abweichungen oder Zusätze von der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.
4. Die Angebote und Kostenvorschläge des IBLF sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, IBLF hat sie ausdrücklich und in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet.
5. Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Rechnerkorrekturen, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

§ 3 Auftraggeberpflichten

1. Der Auftraggeber hat IBLF alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen bezüglich des Vertragsobjekts vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat den Prüf- bzw. Untersuchungsgegenstand in prüfbereitem Zustand, zugänglich und betriebsbereit vorzuhalten.
2. Der Auftraggeber hat von sich aus vor der Ausführung der vertraglichen Leistung auf die ihm bekannten Vorschäden, Modifikationen, Störungen und sonstigen für die Leistungserbringung relevanten Besonderheiten des Vertragsobjekts hinzuweisen.
3. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in eigener Verantwortung, unentgeltlich durchzuführen; die notwendigen Informationen können auf Anfrage mitgeteilt werden. Sofern Hilfspersonen bzw. Hilfsmittel zur Durchführung vertraglicher Leistungen notwendig sind, werden diese vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und betrieben.
4. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch Umstände aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers

Verzögerungen/Mehraufwand, steht IBLF eine angemessene Entschädigung analog § 642 BGB zu. Für den Fall einer Terminabsage bzw. Terminverschiebung durch den Auftraggeber behält sich IBLF vor, dem Auftraggeber den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen (Auftragswert abzüglich ersparter Aufwendungen, jeweils bezogen auf den betroffenen Termin). Der Schaden berechnet sich hierbei wie folgt:

- Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 14 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin, i. H. v. 20 Prozent des Auftragswertes.
- Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 5 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin i. H. v. 50 Prozent des Auftragswertes.
- Erfolgt die Terminaufhebung weniger als fünf Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin wird der volle Auftragswert berechnet.

Den Parteien steht es frei jeweils eine höhere bzw. geringere Höhe des Entschädigungs- bzw. Schadensersatzanspruches nachzuweisen.

5. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch eine Pflichtverletzung des Auftraggebers Verzögerungen, behält sich IBLF vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten – hilfsweise üblichen – Stundensatz abzurechnen.

§ 4 Pflichten des IBLF

1. IBLF wird die vertraglichen Leistungen neutral und nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Soweit dies Gegenstand der vertraglichen Leistungen ist, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden anerkannten Regeln der Technik beachtet.
2. Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine verlängern sich, wenn und sofern die Leistungserbringung aus von IBLF nicht verschuldeten Gründen gestört ist.

§ 5 Ausführung

IBLF ist für sämtliche Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber federführend und verantwortlich. Die IBLF ist berechtigt, ihrerseits qualifizierte Neben- oder Subunternehmer nach eigenem Ermessen zu beauftragen.

§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Wird IBLF in der Ausführung der Arbeiten behindert, verlängert sich die ggfls. vertraglich vereinbarte Ausführungszeit. Die durch die Behinderung anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch, wenn keine Anzeige erfolgt ist.
2. Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht pünktlich nach, ist IBLF berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen und ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
3. Etwaige Vertragsfristen werden ebenso verlängert, soweit eine Behinderung des IBLF aus sonstigen Gründen verursacht ist:
 - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
 - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des IBLF oder in einem unmittelbar für sie arbeitenden Betrieb,
 - c) durch höhere Gewalt oder andere für IBLF unabwendbare Umstände wie z.B. Mobilmachung, Krieg oder Aufruhr.
4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

§ 7 Vergütung

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach dem Angebot, den Besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zur vertraglichen Leistung gehören.

2. Ergeben sich während der Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst. Etwaige Erhöhungen der Vergütung sind im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen drei Monate im Voraus durch IBLF anzukündigen. Sie berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Termin der Erhöhung.
3. IBLF ist berechtigt, Kostenvorschüsse - wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen - zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen.
4. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Auftraggebers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf die ältesten Forderungen angerechnet.
5. Bei Zahlungsverzug berechnet IBLF Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der Zinsschaden, der dem IBLF entstanden ist, geringer ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche von dem IBLF ist nicht ausgeschlossen.
6. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind, werden sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig. Außerdem ist IBLF berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von IBLF schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Gewährleistung

1. Sämtliche Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber direkt gegen IBLF zu. IBLF ist berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (zusammen „Nacherfüllung“). Erforderlich ist eine angemessene Fristsetzung durch den Auftraggeber. Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Minderung oder Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen.
2. Der Auftraggeber hat IBLF Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, IBLF hat den Mangel arglistig verschwiegen.

§ 9 Kündigung

1. Ein Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist IBLF zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
 - seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung - auch nach erfolgloser Aufforderung mit angemessener Frist - verweigert wird;
 - seitens des Auftraggebers versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu verfälschen;
 - der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt hat.
2. Bei Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund von Seiten IBLF, bei aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers resultierender Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie bei einer freien Kündigung von Seiten des Auftraggebers behält IBLF den Vergütungsanspruch für die

bis dahin erbrachten Leistungen. Hinsichtlich von IBLF noch nicht erbrachter Leistungen muss sie von der auf diese anfallenden Vergütung die Aufwendungen abziehen, die sie durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. IBLF ist berechtigt die ersparten Aufwendungen im o.g. Sinne pauschal mit 60% anzusetzen, es sei denn der Auftraggeber weist höhere ersparte Aufwendungen nach.

3. IBLF darf in den oben in Ziff. 9.1 genannten Fällen nach freiem Ermessen auch die Erbringung weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

§ 10 Haftung und Schadenersatz

1. IBLF haftet für vom Auftraggeber geltend gemachte Schadensersatzansprüche insoweit, als
 - (a) IBLF, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,
 - (b) der Schaden auf das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder die sonstige Nichterfüllung einer ausdrücklich gewährten Garantie zurückgeht, soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und der Auftraggeber durch die Garantie gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte,
 - (c) es sich um schuldhaft verursachte Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - (d) es sich um Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, oder
 - (e) soweit es sich um Ansprüche aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften handelt.
2. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.
3. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, ist auf EUR 100.000,00 je Schadensfall begrenzt.
4. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. IBLF bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
5. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die IBLF aufkommen muss, unverzüglich IBLF gegenüber schriftlich anzuzeigen.
6. Soweit Schadensersatzansprüche gegen IBLF ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter von IBLF.
7. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 10 Abs. 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 10 Abs. 2 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
8. Sind in den Schutzbereich der vertraglichen Leistung Dritte einbezogen bzw. werden die IBLF-Leistungen vom Auftraggeber bestimmungsgemäß Dritten gegenüber verwendet, hat der Auftraggeber diese Dritten vor der Verwendung der Leistung über die o.g. Haftungsbeschränkung sowie über den genauen Leistungsumfang in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Nutzungsrechte

1. Alle Rechte an den von IBLF zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht erbrachten Arbeitsergebnissen (z.B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie gewerbliche Schutzrechte, verbleiben bei IBLF.
2. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen mit der vollständigen Zahlung der IBLF zustehenden Vergütung, ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung und Überlassung an Dritte ist dem Auftraggeber nicht gestattet.

3. Werden dem Auftraggeber im Rahmen der Angebotsübersendung Unterlagen, Zeichnungen, technische Spezifikationen, Kalkulationen und sonstige Materialien zur Verfügung gestellt, sind diese unverzüglich an IBLF zurückzusenden, soweit ein Vertrag nicht zustande kommt.

§ 12 Datenschutz

1. IBLF verpflichtet sich, die zur Verarbeitung übergebenen personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und entsprechend § 11 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur nach den Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten oder zu nutzen. Es werden angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die Einhaltung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten (§ 9 und Anlage zu § 9 BDSG). Die Mitarbeiter des IBLF sind entsprechend § 5 BDSG auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet worden.
2. Der Kunde willigt ein, dass das IBLF Ingenieurbüro Lars Freyer, Clara-Zetkin-Str. 41, 14612 Falkensee (im Folgenden „IBLF“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBLF durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden.

Zu Marketingzwecken ist IBLF berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBLF zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber IBLF jederzeit zu widersprechen.

3. IBLF kann von den schriftlichen Unterlagen, die IBLF zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Potsdam. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von IBLF, soweit die Voraussetzungen des § 29 II ZPO vorliegen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Verweisungsnormen auf Rechtsordnungen anderer Länder ist ausgeschlossen.
4. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und IBLF verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.